

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2007	Ausgegeben am 2. November 2007	Nr. 49
------	--------------------------------	--------

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes	S. 475
Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	S. 475
Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze	S. 476
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften	S. 480
Verordnung über die nach dem Fahrpersonalgesetz zuständigen Behörden	S. 482
Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz	S. 483
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I.	S. 483

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 9a des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
3. In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absätze 1 bis 7“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG)

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG) vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 213), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt eingefügt:

„Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft können zwei Zeugen zugegen sein.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In die Urkunde werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen, akademische Grade, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt, Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Wohnort anwesender Zeugen aufgenommen.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei folgenden Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind an Gebühren zu erheben:

1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft

- 1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist

€

- | | | |
|-----|--|----|
| 1.2 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 55 |
| 2. | Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt | 17 |
| 3. | Erteilung einer Urkunde über Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft | 7 |
| 4.1 | Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird | 17 |
| 4.2 | öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird | 7 |
| 4.3 | Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 | 7" |

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze*)

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufsangehörigen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind.

(2) Berufsangehörige nach Absatz 1 sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anzuzeigen. Sie haben beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige, insbesondere gelten die §§ 27 und 28, der VII. bis VIII. Abschnitt dieses Gesetzes sowie die Berufsordnung der jeweiligen Kammer für diese Berufsangehörigen entsprechend.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 33 aufgeführten Bezeichnungen erbracht.

(4) Die Kammern können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates einzuholen. Sie unterrichten den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Mitgliedstaat haben die Kammern die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu machen."

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Worte „und Dienstleistungserbringer“ eingefügt.

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
b) Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Kammer Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kammer auch über Auskünfte der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen auswirken können.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen an Kammerangehörige. Dabei nehmen sie für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei diesen tätigen berufs-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22).

mäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; dazu legen sie gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung. Die Kammern sind hierbei berechtigt, mit anderen Heilberufskammern oder sonstigen Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 und 2 zusammen zu arbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammern sind im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und bei der Anerkennung von Ausbildungen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates sowie zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat haben sich nach Maßgabe des Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. EG Nr. L 281/31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284), einzuhalten.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kammern nehmen für die in § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Berufsbildungen die in den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 des Berufsbildungsgesetzes der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragenen Aufgaben wahr.

(7) Im Rahmen ihrer Aufgaben können sich die Kammern an nicht gewinnorientierten Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.“

5. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet hinsichtlich der Witwen- und Witwerrente § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.“

6. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und dass die juristische Person des Privatrechts eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Organisationsverschulden des Geschäftsführers einschließt.“

7. In § 34 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „qualitativ“ durch die Worte „hinsichtlich Niveau und Qualität“ ersetzt.

8. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend befugter Kammerangehöriger und in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt wird.“

9. In § 36 Abs. 4 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ ein Komma und das Wort „Psychotherapeuten“ eingefügt.

10. § 37 Abs. 9 wird aufgehoben.

11. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland oder die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 Abs. 1 Satz 1. Eine von Staatsangehörigen nach Satz 1 in einem Drittland absolvierte Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

(2) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden. Bei einer Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist von der Kammer zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Das gleiche gilt für Staatsangehörige nach Absatz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung, die durch einen anderen Staat nach Absatz 1 Satz 2 anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Satz 1 und 2 kann die Kammer bei Personen nach Artikel 10 Buchstaben b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(4) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Anpassungsmaßnahmen zu verzichten.

(5) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(6) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht und verwenden die entsprechende Abkürzung.

(7) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates nach Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat."

12. In § 38 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 8 und § 37a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

13. In § 43 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.

14. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG ist Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes; sie dauert mindestens drei Jahre. Das Nähere über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die besondere Ausbildung in der

Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; sie kann eine längere Mindestdauer festlegen.“

b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“, die Worte „Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ und die Worte „Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 ist eine Weiterbildung in einer Filialapotheke auch zulässig, wenn die Filialapotheke zur Weiterbildung zugelassen ist, der weiterzubildende Apotheker in der Filialapotheke tätig ist und anstelle des Filialleiters der Inhaber der Betriebslaubnis eine Befugnis zur Weiterbildung besitzt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

16. Der VI. Abschnitt wird aufgehoben.

17. Nach § 53 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5.

Unterabschnitt

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 54

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen kann die Psychotherapeutenkammer für folgende Fachrichtungen bestimmen:

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, soweit dies im Hinblick auf die psychotherapeutische Entwicklung und die angemessene psychotherapeutische Versorgung erforderlich ist.

§ 55

(1) Die Weiterbildung nach § 34 Abs. 7 umfasst für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden sowie in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.

(2) Außer in den in § 35 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätten kann die Weiterbildung, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei einem befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden.

(3) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 35 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet oder Teilgebiet typischen Krankheiten, auf die sich die Bezeichnung nach § 31 bezieht, vertraut zu machen;
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 56

Die im übrigen Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 31 zu führen, gilt auch in Bremen nach Maßgabe des § 32. Dasselbe gilt für die Befugnis und Zulassung zur Weiterbildung."

Artikel 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Dienstleistende nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22), die zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wechseln. Bei einem erstmaligen Wechsel ist der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die voraussichtliche Dauer vor Aufnahme der Dienstleistung schriftlich zu melden. Danach ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übermittelt dem zuständigen Gesundheitsamt Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. In § 28 Abs. 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 – 2124-a-1), geändert durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildungspflicht, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlassen.“

Artikel 4

Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 30. Januar 1990 (Brem.GBl. S. 67 – 2124-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hebamme und Entbindungspfleger haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden.“

2. In § 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Nr. 1 abzugeben.“

Artikel 5

Änderung der Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen

Die Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen vom 1. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 516 – 2124-h-2), geändert durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchstabe e wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung als Fortbildungspflicht nach Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22)“.

2. § 8 Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach Satz 1 abzugeben.“

Artikel 6

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen

In § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen vom 2. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 187 – 2122-b-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird der Klammerzusatz „(§ 13 des Heilberufsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Heilberufsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Besoldung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006

geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 2

Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Für die Versorgung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

Artikel 3**Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Bedienstete, die sich in einer beruflichen Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses befinden.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anderer Gruppen“ durch die Wörter „der anderen Gruppe“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Gruppe nach § 13 Abs. 4 Satz 1 keine Vertretung erhält oder“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.

8. In § 22 a Abs. 1 wird die Angabe „und 6“ im Klammersatz gestrichen.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma sowie die Wörter „dem stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt und das Wort „verschiedenen“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.

12. In § 65 Abs. 1 Buchstabe c werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

13. Folgender § 73b wird eingefügt:

„§ 73b

Übergangsvorschrift für am 2. November 2007 bestehende oder nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

(1) Die Amtszeit der am 2. November 2007 bestehenden oder nach Absatz 2 neu gewählten Personalräte bleibt unberührt. Für ihre Geschäftsführung gilt das Bremische Personalvertretungsgesetz in der ab 3. November 2007 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Rechtsstellung der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Vorstand bleibt unberührt. Sie vertreten gemeinsam die neue Gruppe der Arbeitnehmer im Vorstand.

2. In Angelegenheiten, die lediglich die Gruppe der Arbeitnehmer betreffen, beschließen in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat gemeinsam.

3. Für Anträge auf Aussetzung eines Beschlusses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 wegen der Erachtung einer erheblichen Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Gruppe der Arbeitnehmer ist die Mehrheit der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat erforderlich.

(2) Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem 3. November 2007 bestellt wurde, ist das Bremische Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (SaBremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend um die ihr zuletzt zugeordneten Sitze.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Das Wort „alle“ wird durch das Wort „beide“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Ist bei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.“

5. In § 26 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 des Gesetzes)“ ersetzt.

7. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

8. Folgender § 41a wird eingefügt:

„§ 41a

Übergangsvorschrift für nach der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem 3. November 2007 bestellt wurde, ist die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Artikel 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Verordnung über die nach dem Fahrpersonalgesetz zuständigen Behörden

Vom 23. Oktober 2007

Auf Grund des § 79 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne von § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, sind

1. der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Verkehrsüberwachung,
2. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(2) Zuständige Behörden für die Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Fahrpersonalgesetzes ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(3) Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten im Sinne von § 4a des Fahrpersonalgesetzes sowie die Ausgabe und Entziehung dieser Karten sind

1. für die Fahrerkarten die Fahrerlaubnisbehörden
 - a) für die Stadtgemeinde Bremen beim Stadtamt,
 - b) für die Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat der Stadt Bremerhaven
2. für die Werkstatt- oder Unternehmenskarten die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(4) Zuständige Behörde für die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt und Einziehung von Unterlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes ist der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Verkehrsüberwachung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die nach dem Fahrpersonalgesetz zuständigen Behörden vom 2. November 2004 (Brem.GBl. S. 577 – 9231-a-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

**Verordnung über die Zuständigkeit für die
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Fahrpersonalgesetz**

Vom 23. Oktober 2007

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz vom 2. November 2004 (Brem.GBl. S. 578 – 45-c-78) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I**

Vom 18. Oktober 2007

Auf Grund des § 40 Abs. 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 1995 – 223-a-5) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 -223-n-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I in öffentlichen allgemeinen Schulen, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben.“

2. In § 3 Abs. 3 wird im letzten Satz vor den Worten „zu Beginn“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Prüfungen nach § 3 Abs. 3 erfolgen abweichend von Absatz 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten Fremdsprache und eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Weitere Prüfungen finden nicht statt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission rechtzeitig festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach und für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht.“

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer als prüfendes Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. Für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform wird als prüfendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses benannt, wer die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform unterstützt hat. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

(4) In der mündlichen Prüfung und in der Prüfung in einer anderen Prüfungsform ist das prüfende Mitglied für die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Prüfung in einer anderen Prüfungsform verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.

(5) Weichen die Einzelnoten der beiden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen voneinander ab, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Kann sich der Fachprüfungsausschuss im Anschluss an eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform nicht auf eine bestimmte Note einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen beider Mitglieder gebildet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor den Wörtern „zwei Dritteln“ und „einem Drittel“ jeweils das Wort „zu“ eingefügt und jeweils das Wort „aus“ vor dem Wort „zwei“ und dem Wort „einem“ gestrichen. Das Wort „aus“ ist jeweils hinter die Wörter „Dritteln“ und „Drittel“ einzufügen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfung mit der Note ungenügend und nicht mehr als eine Prüfung mit der Note mangelhaft bewertet wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 18. Oktober 2007

Die Senatorin für
Bildung und Wissenschaft

